

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0002-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 20. März 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Freundinnen und Freunde haben am 22. Jänner 2015 unter der **Nr. 3494/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufnahme von arbeitsorganisatorischen Sicherheitskategorien in den ÖBB-Sicherheitsjahresbericht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wird in der ersten Anfragebeantwortung auf den ÖBB-Sicherheitsjahresbericht verwiesen, der lediglich Indikatoren ausweist, die sich auf technische Sicherheit beziehen?*

Im Rahmen der ersten Anfragebeantwortung erfolgte der Hinweis, dass diese Daten nicht gesondert hervorgehen. Die damals erfolgte zusammenfassende Beantwortung sollte erklären, dass diese Kategorie der Verletzungen von Personen aufgrund von Übergriffen im Bereich von Berichtspflichten der Eisenbahnunternehmen an die Eisenbahnbehörde nicht umfasst ist.

Zu den Frage 2 und 4:

- *Sind aus Ihrer Sicht eine Konkretisierung hinsichtlich der ausreichenden Anzahl von Aufsichtspersonal z.B. bei Großereignissen im Eisenbahngesetz denkbar um den ArbeitnehmerInnenschutz als auch die öffentliche Sicherheit besser gewährleisten zu können? Wenn nein, warum?*
- *Welche gesetzlichen Ansatzpunkte sehen Sie, um zu ganzheitlich verstandener - also über die im Eisenbahngesetz dominante technische und materialbezogene Sicherheit hinausreichender - Eisenbahnsicherheit zu gelangen?*
 - a. *Ist eine Konkretisierung des Einsatzes des Eisenbahnaufsichtspersonals z.B. bei Großereignissen geplant bzw. vorstellbar?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dem Eisenbahnrecht unterliegt die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und Eisenbahnverkehrs. Öffentliche Sicherheit (tätliche Übergriffe und sonstige Kriminalität) auch im Bereich von Eisenbahnen sind der Sicherheitspolizei zuzurechnen und fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und Eisenbahnverkehrs wurde zum Eisenbahngesetz ein Erlass verabschiedet, wonach die Eisenbahnunternehmen verpflichtet sind, jeweils die konkreten und zu erwartenden Anlagen-, Betriebs- und Verkehrs-verhältnisse (hiezuh zählen auch die Verkehrsverhältnisse bei Großereignissen) zu erheben und im Zuge einer Evaluierung die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, z.B. in welcher Form und Anzahl Eisenbahnaufsichtsorgane gemäß § 30 Eisenbahngesetz 1957 einzusetzen sind, um einen sicheren und ordentlichen Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr gewährleisten zu können.

Zu Frage 3:

- *Wird sich Ihr Vertreter im Aufsichtsrat für eine Aufnahme von arbeitsorganisatorischen Sicherheitskategorien wie Übergriffe von Fahrgästen auf MitarbeiterInnen im Jahresbericht einsetzen? Wenn nein, warum?*

Vorschriften für den Schutz der Betriebsbediensteten finden sich in den gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, wobei dort auch Meldungen durch die Arbeitnehmer (zu jeder von ihnen festgestellten ernsten und unmittelbaren Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit) enthalten und in weiterer Folge Berichtspflichten durch die Arbeitgeber an die Arbeitnehmerschutzbehörde vorgesehen sind.

Zu den Fragen 5, 6, 7, 8:

- *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts in den letzten drei Jahren gesetzt, um die Sicherheit von ZugbegleiterInnen und weiterer gefährdeten Beschäftigten bei der ÖBB zu verbessern?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts seit Einlangen der vorangegangenen Parl. Anfrage 1815/J XXV.GP nun gesetzt, um die Sicherheit von ZugbegleiterInnen und weiterer gefährdeten Beschäftigten bei der ÖBB in Zukunft zu verbessern?*
- *Welche Maßnahmen dazu sind seitens Ihres Ressorts als ÖBB-Aufsichtsbehörde im kommenden Jahr geplant?*
- *Welche finanziellen Mittel werden für die Maßnahmen aufgewendet (Aufschlüsselung nach Maßnahmentyp und für den Zeitraum 2009-2014)?*

Es handelt sich hier – wie auch in der Beantwortung meiner Amtsvorgängerin zu PA 1815/J XXV. GP dargestellt - um Maßnahmen, die im Rahmen der Unternehmensverantwortung umzusetzen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Sicherheit, hier vor allem die Sicherheit/den Schutz der ausgebildeten und unterwiesenen Bediensteten im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes umfasst, während unter der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes im Sinne des Eisenbahngesetzes vor allem die Sicherheit des Betriebes von Eisenbahnanlagen oder der Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung zu verstehen ist

Insofern ist daher im Rahmen der sich aus den Unternehmenspflichten ergebenden, laufenden Evaluierung, Anpassung und Weiterentwicklung auch der Schutz der ZugbegleiterInnen umfasst, wie dies auch bei den ÖBB vorgesehen ist und umgesetzt wird. Dies können z.B. aus Vorfällen abzuleitende Ausweitungen der Zusammenarbeit mit der Exekutive, ein verstärkter Einsatz von Sicherheitskräften, die Durchführung entsprechender Schulungen mit Schwerpunkt im Bereich der Bewältigung von Konfliktsituationen (Deeskalationsseminare) oder der verstärkte Einsatz technischer Hilfsmittel, wie Videoüberwachung sein.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 30.03.2015 um 15:05:41 Uhr amtsigniert. 3349/AB-XXV-GR- Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-03-20T15:05:41+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	RFChauSi8dypSG/x5C0mZGQ4gZFibUHSvRVZDA7cFUiTrcubaPElpxVIIYtp5vRyE BnRHLSs1chQvfes94L4YifZHe4ereg+FOVCM+B8dx37sWFFf7tp5MSraHsJWGOQbW 8K2V93JhSAO9tPquznUk0misYjckJaQ7k6x0LEdA=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	